

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Was ist Nachhaltige Entwicklung?

Nachhaltige Entwicklung ist an sich nichts Neues. Eine gute Politik hatte schon immer Frieden, Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit und Wohlstand zum Ziel. Eine gute Politik war auch schon immer zukunftsweisend und ausgerichtet auf die nächsten Generationen. „Nachhaltig“ ist ein altes Wort und bedeutet laut Duden «anhaltend, lange nachwirkend, dauernd». Seine grosse politische Bedeutung erlangte der Begriff spätestens bei der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro („Erdgipfel von Rio“), als die Weltgemeinschaft Verträge verabschiedete, die eine nachhaltige Entwicklung zum Ziel haben.

Bis dahin herrschte die Meinung vor, Umweltschutz, prosperierende Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit seien unvereinbar. Das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung überwindet diesen Gegensatz und fordert die gleichwertige Berücksichtigung der drei Bereiche und die Überwindung von Zielkonflikten.

Seit dem Erdgipfel von Rio hält der Begriff der Nachhaltigkeit Einzug in Unternehmensphilosophien, Lehrpläne und Regierungsprogramme, so auch im Kanton Basel-Landschaft. Ursprünglich ein Begriff aus der Waldwirtschaft – heute ein ethisches Konzept, das in der Bundesverfassung verankert ist.



Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass den drei Aspekten Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bei der Ausgestaltung der Politik gleichermassen Rechnung getragen wird. Es gilt daher, Lösungen zu suchen, die sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleisten als auch die natürlichen Lebensräume erhalten und natürliche Ressourcen nicht übernutzen sowie ein Leben der Menschen in Solidarität und Wohlbefinden ermöglichen.

2.2. Internationale Ebene

Nachhaltige Entwicklung ist auf internationaler Ebene seit rund 20 Jahren und vermehrt seit dem Erdgipfel von Rio ein wichtiges Thema. Seine Bedeutung wird mehr und mehr anerkannt. So hat auch der Ministerrat der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) die Nachhaltige Entwicklung als eines der vordringlichen Ziele der OECD-Mitgliedstaaten und der Organisation selbst bezeichnet.

Als Nachfolgekongressen fanden 1997 die Konferenz *Rio+5* in New York und 2002 der *Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung* (*World Summit on Sustainable Development*, WSSD) in Johannesburg statt. In Johannesburg wurde unter anderem beschlossen, die Bildungsanstrengungen zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskonzepten zu verstärken.

178 Staaten, darunter auch die Schweiz, haben am Erdgipfel von Rio 1992 die sogenannte Agenda 21 für eine Nachhaltige Entwicklung ausgearbeitet und verabschiedet. Darin wird postuliert, dass jede Lokalbehörde bis 1996 eine „Lokale Agenda 21“ ausarbeiten soll. Die Schweiz hat diese Agenda unterschrieben. Sie ist damit für unser Land völkerrechtlich verbindlich.

Gemäss Kapitel 28 „Initiativen der Kommunen zur Unterstützung der Agenda 21“ sind viele der globalen Probleme am besten auf der lokalen Ebene zu lösen.

Lokalbehörden wie zum Beispiel Gemeindebehörden sorgen unter anderem für den Bau und Unterhalt von Strassen und Trinkwasserversorgungen. Sie überwachen die Planung von Häusern und Industrieanlagen, legen die lokale Umweltpolitik fest und helfen mit, die nationale Umweltpolitik durchzusetzen.

Als Regierungsbehörden, die den Menschen am nächsten stehen, spielen sie in der Erziehung und in der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für eine nachhaltige Entwicklung eine entscheidende Rolle.

Die Vertreter der Lokalbehörden sollten mit Bürgern und Gemeinschaften, Handels- und Industriebetrieben Kontakt aufnehmen um Informationen zu sammeln und einen Konsens über nachhaltige Entwicklungsstrategien zu erzielen. Ein solcher Konsens würde ihnen erlauben, die lokalen Programme, Politik, Gesetze und Verordnungen so anzupassen, dass die Ziele der Agenda 21 erreicht werden können.

2.3. Nationale Ebene

Die Ausführungen zur Nachhaltigen Entwicklung machen deutlich, dass diese ein umfassendes Politikverständnis erfordert. Sektorielle Ansätze sind zum Scheitern verurteilt. Es überrascht daher nicht, dass sich eine rechtliche Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung am ehesten auf Verfassungsebene findet.

Bereits seit dem Jahr 2000 ist die Nachhaltige Entwicklung in der Bundesverfassung verankert:

Bundesverfassung Art. 2 Zweck

² *Sie (die Schweizerische Eidgenossenschaft) fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.*

Bundesverfassung Art. 73 Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen anderseits an.

2.4. Kantonale Ebene

In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 hat der Begriff der Nachhaltigen Entwicklung noch nicht explizit Aufnahme gefunden. Die Idee der Nachhaltigen Entwicklung kommt aber in der Verfassung in der Präambel zum Ausdruck:

„Das Baselbieter Volk, eingedenk seiner Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, ...“

Im Kapitel Umwelt und Energie der Verfassung ist § 112 Absatz 1 fast identisch formuliert, wie der Nachhaltigkeitsartikel der Bundesverfassung:

Kantons-Verfassung § 112 Grundsätze des Umweltschutzes

¹ *Kanton und Gemeinden streben ein auf die Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen den Naturkräften und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits sowie ihrer Beanspruchung durch den Menschen anderseits an.*

Im weiteren werden aber im Sechsten Abschnitt „Öffentliche Aufgaben“ sämtliche Aspekte einer Nachhaltigen Entwicklung des Kantons aufgezählt:

- *Öffentliche Sicherheit und Katastrophenvorsorge*
- *Bildung und Kultur*
- *Soziale Sicherheit*
- *Gesundheit*
- *Umwelt und Energie*
- *Raumordnung und Verkehr*
- *Wirtschaft*

Im weiteren findet die Idee der Nachhaltigkeit als raumordnungsrelevantes Motiv Berücksichtigung im Zielartikel des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes:

Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998

Erster Teil: Raumplanung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Raumplanung richtet sich nach den Zielen und Planungsgrundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und achtet insbesondere darauf, dass:

- a. durch raumwirksame Massnahmen die natürlichen Lebensgrundlagen im Baselbiet geschützt werden;*
- b. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben gefördert wird;*
- c. die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Raum berücksichtigt werden;*
- d. die naturräumlich-ökologischen Gegebenheiten in die Planung einbezogen werden und die natürlichen Ressourcen haushälterisch und nachhaltig genutzt bzw. beansprucht werden;*
- e. die Baselbieter Kulturlandschaften durch entsprechende Nutzung und Gestaltung derart weiter entwickelt werden, dass deren Eigenarten und Schönheiten erhalten bleiben.*

2.5. Fazit

Nachhaltige Entwicklung ist ein Prinzip, das seit den letzten 20 Jahren wiederentdeckt und breit akzeptiert wird. Es ist heute auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene rechtlich verankert. Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung kommt den Gemeinden zu.